

# Tatsachen über Schweden

Herausgegeben vom Schwedischen Institut

Mai 1999

Klassifizierung: TS 4 g Oc.01

## Der verfassungsmäßige Schutz der Grund- und Freiheitsrechte

In Schweden gibt es vier Grundgesetze: das Gesetz über die Regierungsform, das Thronfolgegesetz, das Pressegesetz und das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung. Das Gesetz über die Regierungsform enthält die grundlegenden Regeln über die Staatsform. Das Thronfolgegesetz regelt die Thronfolge. Das Pressegesetz schützt die Pressefreiheit und gibt der Allgemeinheit das Recht auf Einsichtnahme in öffentliche Schriftstücke. Das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung schützt die freie Meinungsäußerung in den Medien usw.

Die Grundgesetze unterscheiden sich von anderen Gesetzen darin, daß für sie besondere Regeln darüber gelten, wie sie vom Reichstag verabschiedet, geändert oder aufgehoben werden können. Es ist nämlich notwendig, daß der Reichstag über eine Grundgesetzänderung zwei gleichlautende Beschlüsse faßt. Zwischen diesen Beschlüssen muß eine Reichstagswahl abgehalten werden. Außerdem kann eine Volksabstimmung über eine Grundgesetzänderung abgehalten werden. Volksabstimmungen haben normalerweise nur beratende Wirkung; in Grundgesetzfragen hat das Ergebnis jedoch bindende Wirkung, wenn eine Mehrheit gegen den Vorschlag gestimmt hat. Eine solche Volksabstimmung kann von einer Minderheit im Reichstag (ein Drittel der Mitglieder) beschlossen werden.

Das Gesetz über die Regierungsform enthält ein besonderes Kapitel (Nr. 2) über grundsätzliche Grund- und Freiheitsrechte. Ferner gibt es im ersten Kapitel einen besonderen Paragraphen über bestimmte soziale Grundrechte. Was die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung betrifft, verweist Kapitel 2 des Gesetzes über die Regierungsform auf das Pressegesetz und das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung. Die Bestimmungen dieser Gesetze sind bedeutend detaillierter als die Vorschriften über Grund- und Freiheitsrechte im Gesetz über die Regierungsform.

Im übrigen hat Schweden sich u.a. folgenden internationalen Abkommen angeschlossen: der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, der Europäischen Sozialcharta von 1961, der UNO-Konvention über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie der UNO-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966.

Durch ein besonderes, vom Reichstag angenommenes Gesetz, das seit dem 1. Januar 1995 in Kraft ist, sind die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in die schwedische Rechtsordnung aufgenommen worden. Das bedeutet, daß alle Rechte und Freiheiten, die durch die Konvention geschützt werden, als schwedisches Gesetz gültig sind.

Eine neue Bestimmung im Gesetz über die Regierungsform schreibt vor, daß keine Gesetze oder sonstigen Regelungen angenommen werden dürfen, die im Widerspruch zu Schwedens Verpflichtungen gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten stehen würden.

### Grund- und Freiheitsrechte im Gesetz über die Regierungsform

Die in Kapitel 2 des Grundgesetzes über die Regierungsform aufgezählten Grund- und Frei-

heitsrechte können in verschiedene Arten unterteilt werden. Eine Reihe von ihnen sind absolut, d.h. vom Staat garantiert in dem Sinne, daß sie nicht eingeschränkt werden können, ohne daß vorher das Gesetz über die Regierungsform geändert worden ist. Andere dieser Grund- und Freiheitsrechte können durch ein einfaches, vom Reichstag verabschiedetes Gesetz eingeschränkt werden. Im Gesetz über die Regierungsform ist angegeben, wie weit solche Einschränkungen sich erstrecken dürfen, und es gibt besondere Regeln darüber, wie der Reichstag ein Gesetz beschließen muß, das diese Grund- und Freiheitsrechte einschränkt.

Kapitel 2 enthält auch zwei besondere Diskriminierungsverbote sowie eine Anzahl von Grund- und Freiheitsrechten, die durch ein Gesetz näher zu regeln sind. Die Grundgesetzbestimmungen über soziale Grundrechte sind nicht in der gleichen Weise bindend wie die anderen Regeln über Grund- und Freiheitsrechte, sondern geben Ziele der gesellschaftlichen Tätigkeit an.

### Absolute Grund- und Freiheitsrechte

Grund- und Freiheitsrechte, die nicht eingeschränkt werden dürfen, ohne daß zuerst das Gesetz über die Regierungsform geändert wird, sind:

- die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- der Schutz vor dem Zwang, seine politischen, religiösen, kulturellen oder ähnlichen Anschauungen preiszugeben
- der Schutz vor dem Zwang, an einer Zusammenkunft zur Meinungsbildung oder an einer Demonstration oder anderen Meinungsäußerung teilzunehmen
- der Schutz vor dem Zwang, einer politischen Vereinigung, einer Glaubensgemeinschaft oder einer anderen ähnlichen Vereinigung angehören zu müssen
- das Verbot der Registrierung einer Person nur aufgrund ihrer politischen Anschauung
- das Verbot der Todesstrafe
- das Verbot der Körperstrafe, Folter oder medizinischen Manipulation zur Erzwingung oder Verhinderung von Äußerungen
- das Verbot der Ausbürgerung
- das Recht der Einreise
- der Schutz der schwedischen Staatsbürgerschaft
- das Recht auf Überprüfung eines Freiheitsentzugs durch ein Gericht oder eine diesem gleichgestellte Behörde ohne unangemessene Verzögerung
- das Verbot der rückwirkenden Strafgesetzgebung
- das Verbot der rückwirkenden Gesetzgebung über Steuern oder Abgaben an den Staat
- das Verbot der Einrichtung eines Gerichts für eine bereits begangene Straftat, einen bestimmten Rechtsstreit oder ein besonderes Verfahren.

*Grund- und Freiheitsrechte, die durch Gesetz eingeschränkt werden können*  
Grund- und Freiheitsrechte, die in gewissem Umfang durch vom Reichstag verabschiedete Gesetze eingeschränkt werden können, sind:

- die Freiheit der Meinungsäußerung
- die Informationsfreiheit
- die Versammlungsfreiheit
- die Demonstrationsfreiheit

- die Vereinigungsfreiheit
- der Schutz vor solchen aufgezwungenen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit, die nicht absolut verboten sind (wie die Todesstrafe, die Körperstrafe usw.)
- der Schutz vor Leibesvisitation
- der Schutz vor Haussuchungen und ähnlichen Eingriffen
- der Schutz vor der Briefzensur, dem heimlichen Abhören von Telefongesprächen und ähnlichen Eingriffen in vertrauliche Kommunikation
- der Schutz vor Freiheitsentzug und anderen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit
- das Recht auf öffentliche Gerichtsverhandlung.

Die soeben aufgezählten Grund- und Freiheitsrechte müssen eingeschränkt werden können, weil es starke, ihnen entgegenstehende Interessen gibt. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit müssen z.B. eingeschränkt werden können, um Privatpersonen vor Beleidigung schützen oder Spionage verhindern zu können.

Eine Einschränkung darf nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden: sie soll einen Zweck erfüllen, der in einem demokratischen Rechtsstaat annehmbar ist; sie darf nicht über das hinausgehen, was mit Rücksicht auf den Zweck, der sie veranlaßt hat, notwendig ist; sie darf sich nicht so weit erstrecken, daß sie eine Gefahr für die freie Meinungsbildung als einer der Eckpfeiler der Demokratie darstellt; sie darf nicht ausschließlich wegen einer politischen, religiösen, kulturellen oder ähnlichen Anschauung erfolgen. Die Einschränkungen dürfen nicht gegen die beiden besonderen Diskriminierungsverbote verstoßen.

Außerdem gilt für einen Teil dieser Grund- und Freiheitsrechte, daß sie nur zu einigen, besonders angegebenen Zwecken eingeschränkt werden dürfen. Die Vereinigungsfreiheit darf z.B. nur insoweit eingeschränkt werden, als davon Vereinigungen betroffen werden, deren Tätigkeit militärischer oder ähnlicher Natur ist oder der Verfolgung aus rassistischen Gründen dient.

Wenn der Reichstag ein Gesetz beschließen soll, das auf Einschränkungen in den hier behandelten Grund- und Freiheitsrechten abzielt, gelten besondere Regeln. Eine Minderheit im Reichstag kann nämlich erwirken, daß eine Vorlage für ein derartiges Gesetz für die Dauer von zwölf Monaten für ruhend erklärt wird. Diese Aufschubregel ist jedoch nicht auf jede die Grund- und Freiheitsrechte einschränkende Gesetzgebung anwendbar. Nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist kann die Gesetzesvorlage durch einen Beschluß mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

### Diskriminierungsverbot

Das Gesetz über die Regierungsform verbietet Gesetze und andere Vorschriften, die bedeuten, daß jemand benachteiligt wird, weil er hinsichtlich seiner Rasse, Hautfarbe oder ethnischen Herkunft einer Minderheit angehört, bzw. die darauf hinauslaufen, daß jemand wegen seines Geschlechts benachteiligt wird, vorausgesetzt, daß die Vorschrift kein Glied im Rahmen der Bestrebungen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern darstellt oder sich auf die Wehrpflicht oder eine entsprechende Dienstpflicht bezieht.

### Sonstige Grund- und Freiheitsrechte

Ein Zusammenschluß von Arbeitnehmern und ein Arbeitgeber oder ein Zusammenschluß von Arbeitgebern haben das Recht, Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Streiks oder Aussperrungen)

zu ergreifen, wenn nichts Gegenteiliges aus Gesetzen oder Verträgen hervorgeht.

Das Recht von Autoren, Künstlern und Fotografen an ihren Werken wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt (Copyright).

Das schwedische Datenschutzgesetz regelt die Verarbeitung persönlicher Daten.

Dem Eigentum wird im Gesetz über die Regierungsform ein bestimmter Schutz eingeräumt. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum durch Enteignung oder ähnliche Verfügungen aufzugeben oder zu erdulden, daß das Gemeinwesen im ganzen die Nutzung seines Grund- oder Hausbesitzes einschränkt, außer wenn dies notwendig ist, um wichtige öffentliche Interessen zu wahren. Personen, die ihren Besitz durch Enteignung oder ähnliche Verfügungen aufgeben müssen, wird Entschädigung auf gesetzlich festgelegter Grundlage garantiert. Bei Einschränkung der Nutzung von Grund- oder Hausbesitz besteht das gleiche Recht auf Entschädigung unter der Bedingung, daß die laufende Nutzung des Grund- oder Hausbesitzes wesentlich erschwert wird oder ein Schaden entsteht, der in Relation zum Wert des Eigentums beträchtlich ist.

Unabhängig vom Eigentum soll jeder gemäß dem sogenannten Recht auf Gemeingebrauch (*allmansrätt*) Zugang zur Natur haben. Dieses Recht, das sich auf das Wohnheitsrecht gründet, beinhaltet u.a., daß jedermann über den Grundbesitz eines anderen gehen kann, vorausgesetzt, er kommt dem Wohnhaus des Besitzers nicht zu nah.

Die Gewerbe- und Berufsfreiheit kann nur eingeschränkt werden, um wichtige öffentliche Interessen zu schützen und niemals nur um bestimmte Personen und Unternehmen finanziell zu begünstigen.

Das Recht des Sami-Volkes, Rentierzucht zu betreiben ist durch Gesetz geregelt.

Alle Kinder, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, haben das Recht auf unentgeltlichen grundlegenden Unterricht in öffentlichen Schulen. Das Gemeinwesen im ganzen muß die Verfügbarkeit einer höheren Ausbildung sicherstellen.

### *Wer wird durch die Bestimmungen über die Grund- und Freiheitsrechte geschützt?*

In erster Linie werden Personen, die schwedische Staatsbürger sind, durch die im Gesetz über die Regierungsform enthaltenen Bestimmungen über die grundsätzlichen Grund- und Freiheitsrechte geschützt.

In dem Umfang wie Aktien- und Handelsgesellschaften, Vereine und andere juristische Personen hier im Lande in den Genuß eines Grundrechts kommen können (z.B. Recht auf Entschädigung bei Enteignung oder ähnlichem), sind auch sie geschützt.

Ausländer in Schweden sind in bezug auf bestimmte Grund- und Freiheitsrechte völlig mit schwedischen Staatsbürgern gleichgestellt. Hinsichtlich der meisten anderen Grund- und Freiheitsrechte sind Ausländer in Schweden mit schwedischen Staatsbürgern in dem Umfang gleichgestellt, wie nichts Gegenteiliges aus besonderen gesetzlichen Vorschriften folgt.

### *Wem gegenüber gilt der Schutz?*

Die Grund- und Freiheitsrechte nach Kapitel 2 des Gesetzes über die Regierungsform gelten mit ein paar Ausnahmen gegenüber dem Staat und den Kommunen. Dies bedeutet, daß der

Staat und die Kommunen nicht in die Grund- und Freiheitsrechte einer Person eingreifen dürfen, indem sie eine Strafe verhängen oder körperliche Gewalt ausüben, es sei denn dies ist laut Kapitel 2 des Gesetzes über die Regierungsform zulässig. Der Schutz vor Übergriffen, die von Privatpersonen ausgeübt werden, ist in den ordentlichen Gesetzen geregelt, z.B. in den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Freiheitsberaubung und Mißhandlung.

### *Soziale Grundrechte*

Wie oben erwähnt gibt es in Kapitel 1 des Gesetzes über die Regierungsform einen Paragraphen, der bestimmte soziale Grundrechte berührt. Er lautet:

„Die öffentliche Gewalt soll mit Respekt vor dem gleichen Wert aller Menschen und der Freiheit und Würde des Einzelnen ausgeübt werden.“

Das persönliche, wirtschaftliche und kulturelle Wohlergehen des Einzelnen soll das grundlegende Ziel aller öffentlichen Tätigkeit sein. Der Staat und die Kommunen sind besonders verpflichtet, das Recht auf Arbeit, Wohnung und Ausbildung zu gewährleisten und für soziale Fürsorge und Sicherheit sowie für gute Lebensbedingungen zu sorgen.

Der Staat und die Kommunen sollen darauf hinwirken, daß die Ideen der Demokratie auf allen gesellschaftlichen Gebieten wegweisend werden. Sie sollen Männern und Frauen gleiche Rechte sichern und das Privat- und Familienleben des Einzelnen schützen.

Die Möglichkeiten der ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten, ein eigenes Kultur- und Gemeindeleben zu behalten und zu entwickeln, müssen gefördert werden.“

### **Das Pressegesetz**

#### *Die Pressefreiheit*

Es steht allen schwedischen Staatsbürgern frei, „in Druckschriften ihre Gedanken und Meinungen zu äußern, öffentliche Schriftstücke bekanntzumachen sowie Angaben und Nachrichten über jedes beliebige Thema mitzuteilen.“ Nach dem Pressegesetz sind Ausländer in bezug auf die Pressefreiheit im Prinzip schwedischen Staatsbürgern gleichgestellt, ihre Rechte in dieser Hinsicht können jedoch im normalen Recht eingeschränkt werden.

Jedem steht es ferner frei, dem Verfasser oder Herausgeber, einer besonderen Redaktion (z.B. einer Zeitung) oder einem Nachrichtenbüro Angaben zur Veröffentlichung in einer Druckschrift zu machen. Schließlich hat jeder das Recht, Angaben zu beschaffen, um sie selbst in einer Druckschrift zu veröffentlichen oder sie zur Veröffentlichung z.B. an eine Zeitungsredaktion weiterzureichen.

Die Freiheit der Meinungsäußerung in Druckschriften ist nicht unbegrenzt. Es gibt im Pressegesetz Bestimmungen über den Mißbrauch der Pressefreiheit, z.B. Beleidigung oder Hetze gegen eine Volksgruppe. Die Freiheit, Angaben zur Veröffentlichung zu überlassen oder zu beschaffen, ist auch begrenzt. So darf man keine Angaben beschaffen oder überlassen, wenn dies als Spionage beurteilt wird.

Das Pressegesetz schützt die Pressefreiheit in verschiedener Weise vor Eingriffen von seiten der Gesellschaft. Jegliche dem Druck einer Schrift vorausgehende Prüfung des Inhalts ist

verboten, ebenso im Prinzip jede andere Maßnahme, die den Druck, die Herausgabe oder Verbreitung einer Schrift hindert und auf dem Inhalt der Schrift beruht. Man darf auch im Nachhinein nicht gegen Äußerungen in einer Druckschrift vorgehen, wenn das Pressegesetz dies nicht zuläßt. Nur eine Person ist für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich.

Bei einem Buch ist das normalerweise der Autor und bei einer Zeitung der Herausgeber. Andere Personen sind im Prinzip nicht verantwortlich, und sie haben das Recht, anonym zu bleiben.

Besondere Regeln gelten für das Gerichtsverfahren in Pressefreiheitssachen. Unter anderem soll im Prinzip eine Jury (die in Strafverfahren in Schweden nicht vorkommt) dazu Stellung nehmen, ob eine Schrift gegen das Gesetz verstößt. Gegen einen Freispruch der Jury kann keine Berufung eingelegt werden.

### *Das Recht auf Einsichtnahme in öffentliche Schriftstücke*

Sowohl schwedische Staatsbürger wie Ausländer haben das Recht, in öffentliche Schriftstücke Einsicht zu nehmen.

Das Pressegesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen darüber, was unter dem Begriff „öffentliches Schriftstück“ zu verstehen ist. Einfach ausgedrückt ist ein Schriftstück öffentlich, wenn es bei einer Behörde verwahrt wird und wenn es entweder dort eingegangen ist oder dort seine endgültige Form erhalten hat („abgefaßt worden ist“). Das Wort „Schriftstück“ umfaßt z.B. auch Bandaufnahmen und Aufzeichnungen für die elektronische Datenverarbeitung.

Nicht alle öffentlichen Schriftstücke können der Öffentlichkeit zugänglich sein. Das Pressegesetz gestattet, daß Schriftstücke zum Schutz von Interessen, die im Pressegesetz genannt werden, als geheim behandelt werden. Dazu zählen die Sicherheit des Landes oder der Schutz der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen. Welche Schriftstücke als geheim gelten, ist in dem Geheimhaltungsgesetz genauestens anzugeben.

Im Pressegesetz gibt es auch Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn jemand in ein öffentliches Schriftstück Einsicht nehmen will. Gegen einen abschlägigen Bescheid auf eine solche Bitte kann in der Regel bei einem Gericht Beschwerde eingelegt werden.

### **Das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung**

Das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung schützt die freie Meinungsäußerung in den Sprechmedien wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Video- und Tonaufnahmen usw. Es gründet sich auf die gleichen grundlegenden Prinzipien wie das Pressegesetz. Dies bedeutet, daß die Grundsätze des letzteren, die eine Zensur verbieten und die freie Veröffentlichung erlauben, mit zwei Ausnahmen auf den gesamten Bereich der modernen Medien anzuwenden sind. Die eine Ausnahme betrifft die Nutzung des Rundfunkwellenbereichs, auf die das im Pressegesetz beschriebene Recht der freien Veröffentlichung nicht zutrifft. Die zweite Ausnahme bezieht sich auf die Vorzensur; sie besagt, daß eine solche Vorzensur in bezug auf Filme und Videoaufnahmen erlaubt ist, die öffentlich vorgeführt werden sollen.

Das Schwedische Institut (SI) ist eine staatliche Einrichtung mit dem Auftrag, im Ausland über Schweden zu informieren. Es gibt in zahlreichen Sprachen eine breite Palette von Veröffentlichungen über verschiedene Aspekte der schwedischen Gesellschaft heraus.

Dieser Tatsachenbericht ist Teil des Informationsdienstes des SI und darf unter Angabe der Quelle als Hintergrundinformation verwendet werden.

#### **Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an**

die Schwedische Botschaft bzw. das Schwedische Konsulat in Ihrem Land, oder das **Schwedische Institut**: Box 7434, SE-103 91 Stockholm, Schweden.  
Besuchsadresse: Sverigehuset (Schweden-Haus), Hamngatan/Kungsträdgården, Stockholm.  
Tel.: + 46-8-789 20 00 Fax: + 46-8-20 72 48 E-mail: order@si.se Internet: www.si.se



Schwedisches  
Institut